

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 06. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 „Allgemeines“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Harzburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
- c) Kostenerstattungen für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses.

Nach Abschnitt IV „Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage“ wird ein neuer Abschnitt V „Kostenerstattungen“ eingefügt:

Abschnitt V

Kostenerstattungen

§ 25

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage ist der Gemeinde nach § 8 NKAG zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlüsse bestehen aus den Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal bis zum ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück und dem ersten Revisionsschacht bzw. der ersten Inspektionsöffnung.

§ 26

Ermittlung des Ersatzanspruches

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 27

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlüsse, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 28

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 29

Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der bisherige Abschnitt V „Gemeinsame Vorschriften“ wird Abschnitt VI „Gemeinsame Vorschriften“.

Der bisherige § 25 „Auskunfts- und Duldungspflicht“ wird § 30 „Auskunfts- und Duldungspflicht“.

Der bisherige § 26 „Anzeigepflicht“ wird § 31 „Anzeigepflicht“.

Der bisherige § 27 „Datenverarbeitung“ wird § 32 „Datenverarbeitung“.

Der bisherige § 28 „Ordnungswidrigkeiten“ wird § 33 „Ordnungswidrigkeiten“.

Der bisherige § 29 „Inkrafttreten“ wird § 34 „Inkrafttreten“.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, 06. November 2018

A b r a h m s
Bürgermeister